

COMPRENDRE LA NOUVELLE LÉGISLATION EN MATIÈRE DE PROTECTION DES DONNÉES PERSONNELLES



DIE NEUEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

2018



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

DIE NEUEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Überblick über die grundlegenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der durch die europäische Verordnung (EU) 2016/679 eingeführten Neuerungen

Wer ist betroffen und wer ist geschützt?

Was ist zu tun, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen?

Welche Rechte haben die geschützten Personen?



Vorwort

Im Arbeits- und Berufsleben gibt es zahlreiche Situationen, in denen personenbezogene Daten von Kunden, Patienten, Arbeitnehmern, Bürgern usw. aus unterschiedlichen Gründen und zu unterschiedlichen Zwecken seitens Dritter verwendet, verarbeitet, aufgezeichnet und gespeichert werden.

Ob im Rahmen der Erhebung oder Erfassung von Daten, bei deren Auswertung oder Übermittlung an Dritte, stets besteht die Gefahr einer Verletzung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, und dies insbesondere im Fall der missbräuchlichen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten.

Durch die europäische Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, wurde ein neuer Rechtsrahmen zum Schutz natürlicher Personen gegen eine missbräuchliche Nutzung ihrer personenbezogenen Daten geschaffen.

Die vorliegende Broschüre zielt darauf ab, dem Leser einen Überblick über

die wichtigsten Grundsätze im Bereich des Datenschutzes zu verschaffen, um ihm dadurch ein besseres Verständnis der Philosophie dieser neuen Gesetzgebung zu ermöglichen.

Zur Vertiefung der Problematik und zum Erlernen des alltäglichen Umgangs mit dem Schutz personenbezogener Daten bietet die Arbeitnehmerkammer (CSL) speziell auf dieses Thema ausgerichtete Schulungen an.

Viel Spaß beim Lesen!

I. Einleitende Erläuterungen	S. 3
II. Die grundlegenden Vorschriften der spätestens ab 25. Mai 2018 anzuwendenden allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz ¹	S. 17
1. Wer ist von den Datenschutzbestimmungen betroffen und wer ist durch diese Bestimmungen geschützt?	S. 17
2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?	S. 21
3. Gibt es Daten, die man nicht verarbeiten darf?	S. 25
4. Gibt es Datenverarbeitungen, die besonderen Regelungen unterstehen?	S. 25
5. Welche Rechte hat die von einer Datenverarbeitung betroffene Person?	S. 31
6. Welche Verpflichtungen sind von allen Verantwortlichen einzuhalten?	S. 37
7. Wer muss ein Verzeichnis der Verarbeitung personenbezogener Daten aufsetzen und was muss es enthalten?	S. 41
8. Welche gesetzlichen Vorschriften gelten für den Datenschutz beauftragten?	S. 41
9. Wann muss ein Verantwortlicher eine Folgenabschätzung durchführen?	S. 42
10. Welche Funktion kommt der unabhängigen nationalen Kontrollbehörde CNPD zu?	S. 45

¹ Nachstehend die „Datenschutzbestimmungen“

Inhalt

Die Angaben in dieser Broschüre berühren unter keinen Umständen die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte. Auf die Abfassung dieser Broschüre wurde die größtmögliche Sorgfalt verwandt. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler im Text oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der Inhalte dieser Veröffentlichung ergeben.

I. Einleitende Erläuterungen

Der Hintergrund

Mit unserer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist es sehr wahrscheinlich, dass unsere personenbezogenen Daten in Umlauf geraten.

Wir alle stellen unsere personenbezogenen Daten bewusst oder unbewusst einer Vielzahl von Einrichtungen bereit. Nachstehend ein paar Beispiele:

- dem Geschäftsinhaber, wenn wir mit der Bereitstellung unserer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Alter, Geburtsdatum usw.) zum Erhalt der Kundenkarte seines Geschäfts einverstanden sind;
- der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung unseres Kindes bei einer kommunalen Betreuungseinrichtung (Kontaktdaten des Kindes, Kontaktdaten der Eltern, private und geschäftliche Telefonnummer, Arbeitsort der Eltern usw.);
- unserem Arbeitgeber, der neben unserem Namen und unserer Anschrift auch unsere Sozialversicherungsnummer und unsere Kontonummer benötigt;
- dem Finanzamt bei der Einreichung der Steuererklärung;
- unserem Hausarzt teilen wir selbst (und zwangsläufig) Informationen über unseren Gesundheitszustand mit;
- unserem Banker, der im Rahmen der Beantragung eines Bankkredits zusätzlich zu den bereits über uns vorliegenden Informationen auch noch die Kontaktdaten unseres Arbeitgebers benötigt usw.

Im Arbeits- und Berufsleben treffen wir demnach auf zahlreiche Situationen, in denen personenbezogene Daten von Kunden, Patienten, Arbeitnehmern, Bürgern usw. aus unterschiedlichen Gründen und zu unterschiedlichen Zwecken seitens Dritter verwendet, verarbeitet, aufgezeichnet und gespeichert werden.

Ob im Rahmen der Erhebung oder Erfassung von Daten, bei deren Auswertung oder Übermittlung an Dritte, stets besteht die Gefahr einer Verletzung der Rechte der betroffenen Person. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die betroffene Person schlichtweg nicht möchte, dass ihre personenbezogenen Daten aufgezeichnet oder sogar an Dritte weitergeleitet werden.



I. Einleitende Erläuterungen

Warum müssen personenbezogene Daten geschützt werden?

Artikel 11 Absatz 3 unserer Verfassung besagt: „Vorbehaltlich der gesetzlich festgesetzten Ausnahmen garantiert der Staat den Schutz der Privatsphäre.“

Der Begriff der Privatsphäre

Das Recht auf Privatsphäre ist definiert als das Recht einer Person, ihr Leben bei einem Minimalmaß an äußeren Eingriffen nach eigenen Vorstellungen zu führen. Dieses Recht umfasst den **Schutz vor jedweder Verletzung des Rechts am Namen, des Rechts an der eigenen Abbildung, des Rechts an der Stimme, des Rechts auf Privatleben, des Rechts auf Ehre und Ansehen, des Rechts auf Vergessenwerden oder des Rechts an seiner eigenen Biographie.**

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschränkt das Recht auf Privatsphäre nicht nur auf die Privatwohnung: „Die Achtung der Privatsphäre muss auch bis zu einem gewissen Maße das Recht beinhalten, Beziehungen zu anderen Menschen herzustellen und zu entwickeln. Es gibt **keinen prinzipiellen Grund, die beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten davon auszuschließen.**“ (Urteil vom 16. Dezember 1992, Niemietz gegen Deutschland, A-251.B)

Jede natürliche Person hat folglich das Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre und der Staat ist, abgesehen von den gesetzlich erlaubten Abweichungen, der Garant dieses Grundsatzes.

Die vorstehend angeführten Beispiele zeigen, dass es in vielen Situationen für das Funktionieren der Gesellschaft unerlässlich ist, dass personenbezogene Daten natürlicher Personen im Umlauf sind.

Folglich gilt es, ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Erfordernis zur Gewährleistung des Grundsatzes der Achtung der Privatsphäre und der Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten der Bürger in Umlauf zu bringen, zu verwenden und zu verwalten.

Und genau darauf zielen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten (nachstehend die Datenschutzbestimmungen) ab.

Durch die Einfügung jedweder Datenverarbeitung in einen klaren gesetzlichen Rahmen bezwecken sie folglich, natürlichen Personen eine bestimmte Anzahl an Garantien bereitzustellen.



I. Einleitende Erläuterungen

Das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung

Luxemburg hatte bereits lange vor der ersten europäischen Richtlinie im Bereich Datenschutz im Jahr 1979 ein Gesetz verabschiedet, das die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung regelte.

Die Einführung der neuen Technologien hat dazu geführt, dass der Informationsaustausch nicht länger an den Grenzen Halt macht, was zur Verabschiedung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 führte, in der es um die Angleichung des Schutzniveaus innerhalb der Europäischen Union und um den Grundsatz des freien Datenverkehrs geht.

Durch das (geänderte) Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung setzte Luxemburg diese Richtlinie in luxemburgisches Recht um und war dabei stets danach bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten (Schutz der Privatsphäre) der betroffenen Personen einerseits und dem freien Datenverkehr andererseits zu erzielen.

Seither dürfen sämtliche natürliche oder juristische Personen wie Behörden, Unternehmen, Verbände und jedwede sonstigen Einrichtungen, die personenbezogene Daten natürlicher Personen erheben, erfassen, verwenden oder übermitteln, dies ausschließlich unter den im geänderten Gesetz aus dem Jahr 2002 dargelegten Bedingungen tun.

Diese Rechtsträger müssen die betroffene Person darüber in Kenntnis setzen und ihr mitteilen, welches Ziel sie mit der seitens des Gesetzes als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ bezeichneten Maßnahme verfolgen.

Die Verarbeitung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sich auf das erforderliche Maß beschränken und zu den anfangs festgesetzten Zielen im Verhältnis stehen.



I. Einleitende Erläuterungen

Jedwede Verwendung der Daten muss folglich unter Einhaltung strikter Regeln erfolgen, deren Kontrolle seitens der Nationalen Kommission für den Datenschutz gewährleistet wird.

Ursprünglich sah das Gesetz aus dem Jahr 2002 vor, dass jedwede Datei, die Informationen in Bezug auf Personen enthält, vor ihrer Bereitstellung entweder der Kontrollbehörde angezeigt oder von dieser genehmigt werden muss (in Abhängigkeit von der Daten- oder Verarbeitungsart).

Im Jahr 2007 wurde das Gesetz im Hinblick auf eine wesentliche Vereinfachung der erforderlichen Formalitäten geändert, was sich durch eine Lockerung des Systems der Vorabgenehmigung und durch eine bedeutende Vereinfachung des Meldesystems der Verarbeitungen äußerte.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowohl auf elektronische Dateien als auch auf Dateien in Papierform, Audio- und Videoaufzeichnungen usw. Anwendung finden.

Das Gesetz regelt auch die Verarbeitung von Daten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, die Forschung, die Gesundheit und die Verfolgung von Straftaten oder die Staatssicherheit.

Die neuen Rechtsvorschriften für den Datenschutz, die alle Akteure bis spätestens 25. Mai 2018 befolgen müssen

Seit der ersten europäischen Richtlinie aus dem Jahr 1995 (die zur Verabschiedung des nationalen Gesetzes aus dem Jahr 2002 zum Schutz personenbezogener Daten geführt hat) ist die Technologie vorangeschritten und entwickelt sich auch weiterhin in immer schnellerem Tempo.

Seither sind zahlreiche Veränderungen eingetreten und es entstand das Erfordernis zur Anpassung des Rechtsrahmens zur Sicherstellung eines optimalen Schutzes der Bürger bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihres Rechts auf Achtung ihrer Privatsphäre.

Für den europäischen Gesetzgeber erwies es sich demnach als erforderlich, einerseits einen Datenschutzrahmen aufzustellen, der den Bürgern unter gleichzeitiger Berücksichtigung der neuen technologischen Entwicklungen einen starken Schutz gewährleistet, und andererseits eine Angleichung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Vorschriften vorzunehmen, damit sich die Wirtschaft unter Achtung der Grundrechte der natürlichen Personen im gesamten Binnenmarkt entfalten kann.



I. Einleitende Erläuterungen

Vor diesem Hintergrund leitete die Europäische Kommission im Bestreben nach Fortbestand und Technologieneutralität und unter Berücksichtigung der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte im Jahr 2012 eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens ein, um die bestehenden Vorschriften an die neuen Herausforderungen anzupassen.

Diese Reform führte zu einem „Datenschutzpaket“, das die nachstehenden Rechtstexte enthält:

- *die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die die Richtlinie 95/46/EG aufhebt), nachstehend „die Verordnung (EU) 2016/679“, die die allgemeine Regelung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten vorsieht, und*

- *die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (die den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates aufhebt).*

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vor. Ab 25. Mai 2018 tritt sie endgültig in Kraft und ersetzt ab diesem Datum folglich endgültig und unmittelbar die in den 28 Mitgliedstaaten gegenwärtig bestehenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Verordnung (EU) 2016/679 zur Angleichung der bestehenden nationalen Vorschriften und zur Modernisierung des gesetzlichen Rahmens zielt darauf ab, den Schutz der personenbezogenen Daten in einer zunehmend digitalen Gesellschaft zu stärken, indem sie den Bürgern die Kontrolle über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zurückgibt, ungeachtet dessen, ob diese seitens Wirtschaftsakteuren des privaten oder öffentlichen Sektors erhoben und verwendet wurden.



I. Einleitende Erläuterungen

Da es sich dabei um eine europäische Verordnung handelt, findet sie in sämtlichen Mitgliedstaaten einschließlich Luxemburg direkt Anwendung.

Fortan sieht folglich die Verordnung (EU) 2016/679 die meisten grundlegenden Bestimmungen vor, die von nun an im Bereich des Datenschutzes Anwendung finden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 wird durch den Gesetzesentwurf Nr. 7184 zur Errichtung einer Nationalen Kommission für den Datenschutz und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzt, der sich auf die Vervollständigung des europäischen Rechtsrahmens durch die gebotenen nationalen Bestimmungen beschränkt, die in der Anpassung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Nationale Kommission für den Datenschutz (CNPd) bestehen, um dieser Kommission insbesondere die Befugnisse zu gewähren, die sie zur Durchführung der ihr aufgrund der neuen Verordnung (EU) 2016/679 zukommenden Aufgaben benötigt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine verstärkte Verantwortlichkeit sämtlicher personenbezogener Daten verarbeitender Akteure mittels einer Selbstkontrolle der Unternehmen und deutlich konsequenteren und abschreckenderen Kontrollen und Sanktionen zugunsten

der nationalen Kontrollbehörde im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die geltenden Vorschriften vor, die auf einen wirksameren Schutz der personenbezogenen Daten abzielen.

Der Gesetzesentwurf Nr. 7184 zielt folglich darauf ab, die CNPD mit den erforderlichen Mitteln auszustatten und gleichzeitig ihren Zuständigkeitsbereich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auszuweiten, die unter den Anwendungsbereich des künftigen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Gesetzesentwurf Nr. 7168) zum Schutz personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit fallen (jedoch ausgenommen der seitens der Gerichte erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten).

Die Aufgaben und Befugnisse der CNPD werden erhöht, wovon insbesondere die Möglichkeit zur Auferlegung sehr abschreckender Geldbußen zeugt, die sich auf bis zu 20 Millionen Euro oder im Falle von Unternehmen auf bis zu 4% des weltweiten Gesamtjahresumsatzes belaufen können. Darüber hinaus werden der CNPD sehr umfangreiche Rechtssetzungsbefugnisse im Bereich des Datenschutzes verliehen.

Gleichwohl scheint der derzeitige Mechanismus in Bezug auf die Vorabgenehmigungen der Datenverarbeitungen zum Zwecke der Überwachung am Arbeitsplatz abgeschafft werden.

I. Einleitende Erläuterungen

Der Gesetzesentwurf sieht die Aufhebung des geänderten Gesetzes aus dem Jahr 2002 vor, da sich die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nunmehr im Wesentlichen aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Der Gesetzesentwurf Nr. 7168 bezieht sich auf den Schutz personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit.

Er ergänzt die Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

Dieser Gesetzesentwurf zielt ebenso wie die ihm zugrundeliegende europäische Richtlinie auf die Anpassung der in Strafsachen bestehenden Vorschriften auf die Anforderungen der technologischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ab.

Er setzt die Datenschutzvorschriften für die zu den nachstehenden Zwecken erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten seitens der zuständigen Behörden (insbesondere seitens der Polizei, der Generalinspektion der Polizei, des Nachrichtendienstes, der Strafvollzugsbehörde, der Armee, der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters usw.) fest:

- *Verhütung und Aufdeckung von Straftaten;*
- *Ermittlung und Verfolgung von Straftaten;*
- *Strafvollstreckung;*
- *Schutz und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verhütung derartiger Bedrohungen;*
- *Schutz und Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit.*

Die nachstehenden Informationen und Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die allgemeine Regelung der Datenschutzbestimmungen und nicht auf die in Strafsachen anzuwendenden Sondervorschriften.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

1. Wer ist von den Datenschutzbestimmungen betroffen und wer ist durch diese Bestimmungen geschützt?

IST BETROFFEN: Jedwede natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten natürlicher Personen verwendet

Jedwede natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten natürlicher Personen verwendet/verarbeitet, ist zur Befolgung der aus den Datenschutzbestimmungen hervorgehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Diese Person wird als Verantwortlicher bezeichnet. Ihr obliegt die Entscheidung in Bezug auf die Verarbeitung/Verwendung der personenbezogenen Daten anderer Personen, sowie die Entscheidung in Bezug auf den Grund und die Art und Weise dieser Verarbeitung/Verwendung.

Verantwortlicher

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jedwede andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet.

Beispielsweise der Arzt, der die Daten seiner Patienten verarbeitet, der Arbeitgeber, der die Daten seiner Arbeitnehmer verarbeitet, die Schule, die die Daten ihrer Schüler verarbeitet, der Inhaber eines Geschäfts, der seine Kundenkartei führt usw.

IST BETROFFEN UND GESCHÜTZT: Jedwede natürliche Person, deren personenbezogene Daten verwendet werden

Sobald personenbezogene Daten (Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bild der Person, Stimme der Person usw.), die die Identifizierung natürlicher Personen erlauben, seitens einer anderen natürlichen oder juristischen Person (als Verantwortlicher bezeichnet) verarbeitet (d.h. verwendet, gespeichert, verwaltet usw.) werden, findet der rechtliche Schutzrahmen Anwendung.

Achtung: *Durch die Datenschutzbestimmungen sind ausschließlich natürliche und keine juristischen Personen geschützt.*

Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen und deren Identifizierung ermöglichen, wie beispielsweise ihr Name, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer, ihre Kennnummer, ihre Standortdaten, ihr Foto, ihre physischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Daten usw.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen setzen zudem fest, was genau unter einer Datenverarbeitung zu verstehen ist.

Datenverarbeitung

Es handelt sich hierbei um jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit den Daten.

Dazu zählen beispielsweise das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung usw., ungeachtet des hierfür verwendeten Trägers.

Doch Achtung: Vom Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen ausgeschlossen sind Verarbeitungen, die im Rahmen persönlicher/familiärer Tätigkeiten einer natürlichen Person erfolgen.

Beispiel: Ich muss die Datenschutzbestimmungen nicht beachten, wenn ich die Kontaktdaten meiner Freunde und Bekannten in meinem privaten Notizbuch aufzeichne.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen auf jedwede auf dem Gebiet der Europäischen Union durchgeführte Datenverarbeitung Anwendung finden, unabhängig davon, wo sich der Verantwortliche und die natürliche(n) Person(en) befinden, deren Daten verarbeitet werden.

Darüber hinaus finden sie auf jedwede Datenverarbeitung in Bezug auf natürliche Personen Anwendung, die sich auf dem Gebiet der Europäischen Union befinden und die mit einem Angebot von Waren/Dienstleistungen oder mit der Beobachtung ihres Verhaltens verbunden ist, unabhängig davon, wo sich der Verantwortliche befindet und wo die Daten verarbeitet werden.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?

Die Grundregeln

Jeder Verantwortliche muss sich darüber vergewissern, dass:

- die Datenverarbeitung auf **rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise** erfolgt;
- die **Zwecke beschränkt** sind: die Daten dürfen ausschließlich für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden;
- die verwendeten **Daten dem Zweck angemessen, erheblich und auf das für die festgelegten Zwecke notwendige Maß beschränkt** sind;
- die **sachliche Richtigkeit der Daten** und erforderlichenfalls deren Aktualisierung gewährleistet sind;
- die **Speicherdauer der Daten begrenzt** ist;
- eine **angemessene Sicherheit der Daten** gewährleistet ist (insbesondere deren Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung).

Der Verantwortliche muss jederzeit nachweisen können, dass sämtliche dieser Verpflichtungen eingehalten werden.

Die 6 möglichen Rechtsgrundlagen

Eine Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie einer der sechs in den Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Vorbedingungen entspricht.

Jede Verarbeitung muss auf einer der nachstehenden sechs Bedingungen basieren:

FALL 1 Einwilligung der betroffenen Person

Sofern die betreffende Person Ihre Einwilligung zur Verarbeitung erteilt hat, macht dies die Verarbeitung rechtmäßig.

Beispiel: Herr X ist damit einverstanden, seine Kontaktdaten an ein Geschäft zu übermitteln, um dessen Kundenkarte zu erhalten.

Ausnahme: Im Rahmen einer seitens eines Arbeitgebers zum Zweck der Überwachung am Arbeitsplatz erfolgenden Datenverarbeitung (siehe Erläuterungen S.27 und S.29) ermöglicht die Einwilligung des Arbeitnehmers keine Rechtfertigung einer unter unrechtmäßigen Bedingungen durchgeführten Datenverarbeitung.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Verantwortliche die Einwilligung nachweisen können muss. Sofern die Einwilligung im Rahmen einer schriftlichen Erklärung erfolgte, die auch andere Fragen umfasst, muss die Frage nach der Einwilligung in einer Form vorgebracht werden, die sie eindeutig von den anderen Fragen unterscheidet, und in eindeutigen und einfachen Worten formuliert sein.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Überdies ist die betreffende Person dazu berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit zurückzuziehen.

FALL 2 Erfüllung eines Vertrages

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Beispiel: Sofern Frau Y dem Möbelgeschäft, in dem sie einen Schrank gekauft hat, ihre Privatanschrift nicht mitteilt, kann ihr der Schrank nicht geliefert und nicht bei ihr zuhause aufgebaut werden. Folglich ist die Bereitstellung dieser Informationen für die Vertragserfüllung erforderlich.

FALL 3 Rechtliche Verpflichtung

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

Beispiel: Der Banker ist gesetzlich dazu verpflichtet, die genaue Identität seines Kunden zu überprüfen; folglich ist er dazu berechtigt, eine Kopie des Ausweisdokumentes seines Kunden anzufertigen.

FALL 4 Schutz lebenswichtiger Interessen

Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Beispiel: Der Arzt ist dazu verpflichtet, sich die Allergien seiner Patienten zu notieren, um ihnen keine Arzneimittel zu verschreiben, die sie nicht vertragen.

FALL 5 Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt/in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiel: Dem Finanzamt ist es gestattet bei der Ausübung ihrer Aufgabe im öffentlichen Interesse, eine bestimmte Menge von personenbezogenen Daten zu sammeln.

FALL 6 Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich.

Beispiel: Für einen Geschäftsinhaber kann es berechtigt sein eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu tätigen um Direktwerbung zu betreiben. **Aufgepasst:** die betroffene Person kann sich dem widersetzen.



II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

3. Gibt es Daten, die man nicht verarbeiten darf?

Ja. Die Datenschutzbestimmungen untersagen die Verarbeitung von Daten in Bezug auf:

- die rassische und ethnische Herkunft;
- politische Meinungen;
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen;
- die Gewerkschaftszugehörigkeit;
- genetische Daten;
- biometrische Daten;
- die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten, wie beispielsweise die im Gesundheitsbereich geltende Erlaubnis für Angehörige eines Gesundheitsberufs zur Verarbeitung von Daten in Bezug auf den Gesundheitszustand des Patienten.

Oder auch in Fällen, in denen die Verarbeitung sensibler Daten erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit

dies nach Maßgabe einer europäischen oder nationalen Bestimmung oder nach Maßgabe einer Kollektivvereinbarung zulässig ist, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Oder auch, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten (deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist) für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat, es sei denn, das Gesetz sieht vor, dass das Verbot zur Verarbeitung der verbotenen Daten durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann. (siehe "Ausnahme" S.21)

4. Gibt es Datenverarbeitungen, die besonderen Regelungen unterstehen?

Bestimmte Datenverarbeitungen unterstehen besonderen Regelungen. Dies betrifft insbesondere Datenverarbeitungen im Rahmen der freien Meinungsäußerung, Datenverarbeitungen im Rahmen des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, die Verarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschung und die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

Auf europäischer Ebene

Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt Nachstehendes fest: „Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigungsdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrages einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, vorsehen.

Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe

oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.“

Der europäische Rechtstext ermöglicht dem nationalen Gesetzgeber folglich insbesondere die Regelung des Datenschutzes am Arbeitsplatz.

Auf nationaler Ebene

Der luxemburgische Gesetzgeber sieht in Artikel L.261-1 des Arbeitsgesetzbuches vor, dass der Arbeitgeber eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Überwachung der Arbeitnehmer nur dann durchführen darf, wenn sie für die nachstehenden Zwecke notwendig ist:

1. Für die **Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer.**

Beispiel: Kameraüberwachung einer Tankstelle: Schutz der Arbeitnehmer vor Überfällen, Explosionsgefahr usw.

2. Zum **Schutz der Unternehmensgüter.**

Beispiel: Schutz der Tresorräume einer Bank durch Kameraüberwachung

3. Zur **Kontrolle des Produktionsablaufs** (ausschließlich auf Maschinenseite).

Beispiel: Überwachung eines Fließbands zur automatischen Montage der Produkte

4. Für die **zeitweilige Kontrolle der Produktion oder der Leistungen des Arbeitnehmers, sofern eine derartige Maßnahme das einzige Mittel zur Festlegung seiner genauen Bezahlung ist.**

5. Im Rahmen der **Arbeitsorganisation auf Basis von Gleizeit.**

In Bezug auf die obigen Punkte 1, 4 und 5 verfügt der gemischte Betriebsrat (sofern vorhanden) und in Unternehmen mit mindestens 150 Arbeitnehmern ab den kommenden Sozialwahlen die Personaldelegation, über eine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Einführung einer solchen Verarbeitung zum Zwecke der Überwachung der Arbeitnehmer.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine seitens des Arbeitgebers rechtswidrig zu Überwachungszwecken durchgeführte Datenverarbeitung durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht rechtmäßig wird.

Vor der Durchführung einer Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken muss der Arbeitgeber sowohl die betroffenen Arbeitnehmer als auch den gemischten Betriebsrat oder in Ermangelung dessen die Personaldelegation² oder in Ermangelung auch derer die Gewerbeaufsicht informieren.

² Ab den kommenden Sozialwahlen wird die Personaldelegation und in deren Ermangelung die Gewerbeaufsicht in jedem Fall informiert.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

Folge...

Sofern die Verarbeitung unter Verstoß gegen Artikel L.261-1 des Arbeitsgesetzbuches erfolgt, kann der Arbeitgeber zu einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr sowie zu einem Bußgeld von Euro 251,- bis Euro 125 000,- oder lediglich zu einer dieser beiden Strafen verurteilt werden.

Überdies sei angemerkt, dass ein mit einem Rechtsverstoß befasstes Gericht unter Androhung von Zwangsgeld die Einstellung einer rechtswidrigen Datenverarbeitung auferlegen kann.

Gegenwärtig müssen die seitens eines Arbeitgebers zum Zwecke der Überwachung am Arbeitsplatz durchgeführten Datenverarbeitungen vorab seitens der Nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD) genehmigt werden.

Mit den neuen nationalen Rechtsvorschriften müsste das System der Vorabgenehmigung einem System der nachträglichen Kontrolle weichen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Vorabgenehmigungen der CNPD gegenwärtig sowohl den von einem eingerichteten Überwachungsmechanismus betroffenen Arbeitnehmern als auch deren Arbeitgeber eine gewisse Anzahl an Sicherheiten bieten. Diese Genehmigungen legen die konkreten Bedingungen und Modalitäten der Einrichtung der genehmigten Überwachungsvorrichtung genau fest.

Folglich muss beispielsweise ein Arbeitgeber, der ein Videoüberwachungssystem anbringen möchte, gegenwärtig die vorherige Genehmigung der CNPD erhalten, was bedeutet, dass die CNPD überprüft, ob die Zwecke der Datenverarbeitung per Videokamera eine oder mehrere Zulässigkeitsbedingungen erfüllen (Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, Schutz der Unternehmensgüter oder Kontrolle des Produktionsablaufs ausschließlich auf Maschinenseite). Im Anschluss daran führt sie von Fall zu Fall und für jeden überwachten „Bereich“ eine genaue Analyse der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit durch.

Der Einbau einer Überwachungskamera in einem Büro, in dem ein Arbeitnehmer ständig arbeitet, ist beispielsweise als unverhältnismäßig oder übertrieben zu betrachten, da die Grundrechte und Grundfreiheiten der Arbeitnehmer Vorrang vor den seitens des Arbeitgebers verfolgten Interessen haben.

Der Einbau von Videokameras in einer Restaurantküche wird ebenfalls als unverhältnismäßig und/oder übertrieben betrachtet, wenn man bedenkt, dass sich sämtliche in der Küche beschäftigten Arbeitnehmer nahezu permanent im Sichtfeld dieser Kameras befinden.

Aus diesem Grund schließt die CNPD bis heute in ihren Entscheidungen bestimmte Bereiche aus und/oder knüpft

ihre Genehmigungen an die nachstehenden Bedingungen und Anforderungen:

- Verbot einer ständigen und ununterbrochenen Überwachung (außer in seltenen Ausnahmefällen);
- Verbot der Aufzeichnung des zu den Bildern gehörenden Tons;
- Verbot der Überwachung der Leistungen und des Verhaltens der Arbeitnehmer;
- Verbot des Filmens der den Arbeitnehmern zur privaten Nutzung vorbehaltenen Örtlichkeiten;
- begrenztes Sichtfeld der Kameras, die die internen und externen Zugänge oder die Umgebung eines Gebäudes oder Standortes filmen;
- begrenzte Speicherdauer der Bilder usw.

In Ermangelung der Aufrechterhaltung dieses Mechanismus der Vorabgenehmigung sollte die CNPD in Zukunft von ihrer Rechtsetzungsbefugnis³ Gebrauch machen, um Leitlinien herauszugeben und auf diese Weise die am Arbeitsplatz ausgeübte Überwachung strikten Bedingungen zu unterstellen.

3 Siehe Erläuterungen auf S.45

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

5. Welche Rechte hat die von einer Datenverarbeitung betroffene Person?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person verfügt über eine bestimmte Anzahl an Rechten. Diese Rechte wurden durch die Verordnung (EU) 2016/679 in erheblichem Maße ausgeweitet.

Es handelt sich dabei um das Recht auf Unterrichtung, Auskunft zu und Berichtigung oder Löschung der Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht, das Recht, sich dem Profiling sowie einer automatisierten Datenverarbeitung seiner Anfrage zu widersetzen, das Beschwerderecht und das Recht auf Schadensersatz.

Recht auf Unterrichtung

Direkt bei der Person erhobene Daten

Die betroffene Person hat zum Zeitpunkt der bei ihr erfolgenden Erhebung ihrer Daten das Recht, über die nachstehenden Punkte unterrichtet zu werden:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (siehe Erläuterungen S.41);
- den Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

- wenn die Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen beruht, die Angabe dessen berechtigten Interesses;
- den oder die Empfänger der Daten;
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen seiner anderen Rechte (Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Daten usw.);
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder verpflichtend ist und die Folgen einer eventuellen Verweigerung;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung oder eines Profiling;
- gegebenenfalls die Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck.

Nicht bei der betroffenen Person erhobene Daten

Sofern die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden:

- ist anzugeben, aus welcher Quelle die Daten stammen mit der Präzisierung, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, und
- der Verantwortliche muss die vorstehenden Informationen innerhalb der nachstehenden Fristen liefern⁴:

⁴ Direkt bei der Person erhobene Daten.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

- > innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, oder
- > falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder
- > falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

Überdies sei angemerkt, dass jede Person auf Anfrage stets über das Recht verfügt, innerhalb einer Frist von einem Monat unterrichtet zu werden, sowie über jedwede Verletzung des Schutzes ihrer Daten informiert zu werden.

Auskunftsrecht

Die betroffene Person verfügt über ein Auskunftsrecht hinsichtlich der verarbeiteten Daten, das die Informationen des Rechts auf Unterrichtung umfasst, sowie über das Recht auf den Erhalt einer kostenlosen Kopie der Daten. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche im Falle der Anforderung weiterer Kopien ein angemessenes Entgelt für jede weitere Kopie verlangen kann.

Recht auf Berichtigung

Dabei handelt es sich um das Recht, die schnellstmögliche Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen, sowie um das Recht auf Vervollständigung unvollständiger Daten.

Recht auf schnellstmögliche Löschung der Daten

Dieses Recht kommt zum Tragen, wenn die Daten für den verfolgten Zweck nicht länger erforderlich sind, wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person gründet und diese Einwilligung zurückgezogen wird, im Falle der begründeten Ausübung des Widerspruchsrechts, wenn die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist, wenn die Löschung erforderlich ist, um die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung sicherzustellen und wenn die Daten im Rahmen von Dienstleistungen erhoben werden, die Kindern/Jugendlichen unter 16 Jahren angeboten werden.



II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es in Bezug auf die Ausübung dieses Rechts insbesondere in den nachstehenden Fällen Ausnahmen gibt:

- Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- Erfordernis zur Sicherstellung der Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung;
- öffentliches Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- im öffentlichen Interesse liegende Archivierung, wissenschaftliche oder historische Forschung, Statistiken;
- Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht

Wenn die Verarbeitung im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe stattfindet oder die Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen basiert, ist die betroffene Person dazu berechtigt, der Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, es sei denn, das öffentliche Interesse hat Vorrang.

Überdies ist jede Person dazu berechtigt, sich einer Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung zu widersetzen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solch einer Direktwerbung in Verbindung steht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Dieses Recht kann im Zuge der Überprüfung der Daten infolge einer Anzweiflung der Richtigkeit der Daten oder im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung aus-

geübt werden, wenn sich die betroffene Person der Löschung widersetzt, aber die Einschränkung der Verarbeitung fordert, oder auch wenn der Verantwortliche die Daten nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Verteidigung ihrer Rechtsansprüche benötigt, oder auch wenn sich die betroffene Person der Verarbeitung widersetzt und diese folglich während des Zeitraums eingeschränkt ist, der erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Vorrang haben.

Recht auf Übertragbarkeit

Wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person gründet oder mithilfe computergestützter Verfahren durchgeführt wird, ist die betroffene Person dazu berechtigt, zu fordern, dass die Daten seitens des Verantwortlichen automatisch an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden.

Profiling und automatisierte Datenverarbeitung

Jede Person ist dazu berechtigt, sich einer auf einer automatisierten Verarbeitung ihrer Daten beruhenden Entscheidung zu widersetzen, einschließlich Profiling, sofern diese rechtliche Wirkung entfaltet oder die Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Verarbeitung für den Abschluss/die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist oder auf der ausdrücklichen Einwilligung der Person gründet, oder für den Fall, dass die Verarbeitung durch das europäische Recht oder das nationale Recht des Verantwortlichen erlaubt ist.

Achtung bei sensiblen Daten: Sensible Daten dürfen nur dann Gegenstand einer solchen Verarbeitung sein, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, oder die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten ergriffen wurden.

Beschwerderecht

Jede natürliche Person kann bei der CNPD eine Beschwerde in Bezug auf die Verletzung ihrer auf den Datenschutzbestimmungen gründenden Rechte einreichen. Die CNPD unterrichtet den Beschwerdeführer über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde.

Recht auf Schadensersatz

Der Verantwortliche muss den seitens der betroffenen Person erlittenen Schaden ersetzen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er dafür nicht verantwortlich ist.

Recht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs

Das Gesetz sieht auch ein Recht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verantwortlichen und selbst gegen die Entscheidungen der CNPD vor, sowie das Recht, sich von einer im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen auf dem Gebiet des Datenschutzes tätigen gemeinnützigen Einrichtung/VoG vertreten zu lassen.

6. Welche Verpflichtungen sind von allen Verantwortlichen einzuhalten?

Die Datenschutzbestimmungen legen dem Verantwortlichen eine große Anzahl an Verpflichtungen auf, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- die jederzeitige Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzbestimmungen;
- der jederzeitige Nachweis und die jederzeitige Dokumentierung seiner Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen;
- die Gewährleistung der Sicherheit der verarbeiteten Daten: Der Verantwortliche muss sich darüber vergewissern, ausschließlich Mittel einzusetzen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme auf Dauer sicherstellen. Er muss im Falle eines Zwischenfalls über die Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit/des Zugangs zu den personenbezogenen Daten verfügen. Darüber hinaus muss er über ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Gefahrengrad jeder Verarbeitung verfügen;

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

- die Gewährleistung des maximalen Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen:
 - > wenn möglich muss der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie die Pseudonymisierung anwenden;
 - > er muss sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit;
 - > die ergriffenen Maßnahmen müssen sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der betroffenen Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
 - die (gegebenenfalls/bei Bedarf erfolgende) Wahl eines Auftragsverarbeiters, der hinreichende Garantien bietet, und die Formalisierung der Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter im Rahmen eines schriftlichen Vertrages, der Vertraulichkeitsklauseln enthält;
 - gegebenenfalls die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (siehe Erläuterungen S.41);
 - die unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden erfolgende Meldung jedweder Verletzung des Schutzes der verarbeiteten Daten an die CNPD;
 - die Benachrichtigung der betroffenen natürlichen Person über jedwede Verletzung des Schutzes der Daten im Falle des Vorliegens eines hohen Risikos in Bezug auf die Verletzung der Rechte und Freiheiten;
 - die Durchführung einer Folgenabschätzung im Falle des Vorliegens eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (siehe Erläuterungen S.43 und S.45);
 - gegebenenfalls die Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten (siehe Ausführungen Punkt 8 S.41 und S.43).
- Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass der Verantwortliche zur Entrichtung einer Geldbuße von bis zu Euro 20 Millionen oder von bis zu 4% seines weltweiten Jahresumsatzes verurteilt wird.



II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

7. Wer muss ein Verzeichnis der Verarbeitung personenbezogener Daten aufsetzen und was muss es enthalten?

Unternehmen und Organisationen ab 250 Mitarbeiter, sowie Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einschließt, müssen folgende Regeln berücksichtigen .

Der Verantwortliche muss über ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten verfügen und dieses auf dem neuesten Stand halten. Das Verzeichnis muss für jede Verarbeitung die nachstehenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten (siehe nachstehenden Punkt 8), sowie gegebenenfalls seines Auftragsverarbeiters;
- den oder die Zwecke der Verarbeitung;
- die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- die Kategorien der betroffenen Personen und Daten;

- die Empfänger der Daten;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung, andernfalls die auf die diesbezügliche Entscheidung angewandten Kriterien;
- die Personen, die internen Zugang auf die Daten haben;
- die vorgesehenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

8. Welche gesetzlichen Vorschriften gelten für den Datenschutzbeauftragten?

Wer muss einen Datenschutzbeauftragten ernennen?

In den nachstehenden Fällen ist der Verantwortliche zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet:

- wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde/öffentliche Stelle handelt, oder
- wenn er Daten verarbeitet, die eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung erforderlich machen, oder
- wenn er in großem Umfang besondere Kategorien von Daten (deren Verarbeitung grundsätzlich verboten ist) verarbeitet.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?

Der Datenschutzbeauftragte hat die nachstehenden Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und seiner Arbeitnehmer;
- Überwachung der Einhaltung der Anwendung der Datenschutzbestimmungen seitens des Verantwortlichen und seiner Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf die internen Strategien, die Zuweisung von Zuständigkeiten, die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter;
- Beratung im Zusammenhang mit der Folgenabschätzung;
- Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsichtsbehörde und Tätigkeit als deren Anlaufstelle.

Welche Rechte und Pflichten hat der Datenschutzbeauftragte?

Der Datenschutzbeauftragte muss:

- seitens des Verantwortlichen in alle mit dem Datenschutz zusammenhängenden Fragen eingebunden werden;
- die erforderlichen Ressourcen, einschließlich der Mittel zur Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes zur Verfügung gestellt bekommen;
- Zugang zu den Daten und den durchgeführten Verarbeitungen erhalten,
- seine Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit vom Verantwortlichen ausüben;

- der obersten Hierarchiestufe der Geschäftsführung über den Verantwortlichen Bericht erstatten.

Wer kann zum Datenschutzbeauftragter werden?

Beim Datenschutzbeauftragten kann es sich um einen Arbeitnehmer des Verantwortlichen handeln, dessen Tätigkeiten mit seinen Aufgaben als Datenschutzbeauftragter nicht in Konflikt stehen, oder aber um einen Selbstständigen, der im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages an den Verantwortlichen gebunden ist.

Er muss über gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutztechniken verfügen.

9. Wann muss ein Verantwortlicher eine Folgenabschätzung durchführen?

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführen.

Der Verantwortliche muss bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten einholen, sofern ein solcher benannt wurde.

II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen; oder
- umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten; oder
- systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

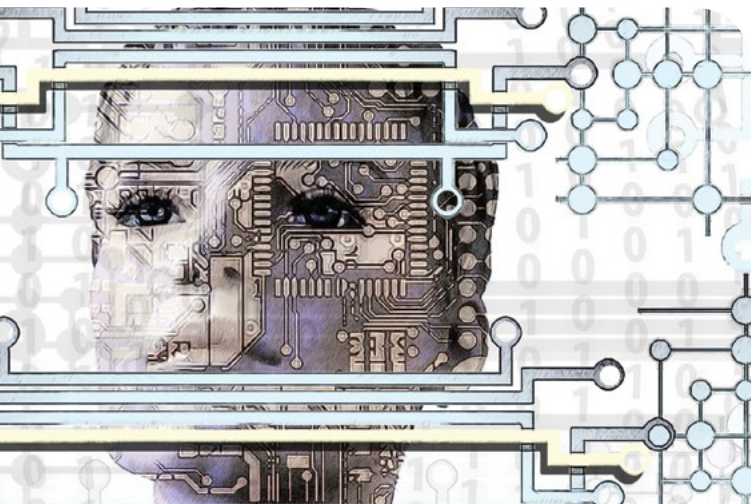
Die CNPD sollte eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

10. Welche Funktion kommt der unabhängigen nationalen Kontrollbehörde CNPD zu?

Der Nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD) obliegt die Kontrolle der Übereinstimmung sämtlicher Datenverarbeitungen mit den Datenschutzbestimmungen, einschließlich in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit. Davon ausgenommen sind im Rahmen von gerichtlichen Sachen erfolgende Verarbeitungen seitens Gerichten, Verwaltungsgerichten und der Staatsanwaltschaft (Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde).

Nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 werden der CNPD folglich weitreichende Befugnisse übertragen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- sie verfügt nunmehr über eine Rechtsetzungsbefugnis;
- sie erhält die Beschwerden im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten;
- sie überprüft die Rechtmäßigkeit der eingesetzten Verarbeitungen;
- sie stellt natürlichen Personen auf Anfrage Informationen in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte bereit;
- sie untersucht und widerruft gegebenenfalls die Zertifizierungen im Bereich des Datenschutzes;



II. Die grundlegenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung zum Datenschutz

- sie führt Ermittlungen/Untersuchungen durch und hat dabei direkten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Daten verarbeitet werden, und zu den Verarbeitungen;
- sie bringt die Straftaten bei den Justizbehörden zur Anzeige;
- sie richtet Mechanismen zur Ermöglichung der vertraulichen Meldung von Verstößen in Strafsachen ein;
- sie trägt dem Verantwortlichen die Mitteilung jedweden Verstoßes an die betroffene natürliche Person auf, sofern er dies nicht bereits getan hat;
- sie kann vorübergehende oder endgültige Beschränkungen/Verbote der Verarbeitung verhängen;
- sie ordnet die Berichtigung oder Löschung der Daten an;

- sie verhängt Sanktionen in Form von
 - > Zwangsgeldern,
 - > Verwarnungen,
 - > Sperren,
 - > Datenlöschungen oder Datenvernichtungen,
 - > Verarbeitungsverboten,
 - > Veröffentlichungen der Verbotsentscheidungen in Zeitungen,
 - > Geldbußen in Höhe von bis zu Euro 20 Millionen oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes des Verantwortlichen,
- sie kann gerichtliche Schritte einleiten.

Jeder, der die CNPD an der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben hindert oder eine gesetzeswidrige Verarbeitung durchführt, kann Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen werden (Freiheitsstrafe zwischen 8 Tagen und 1 Jahr und Geldbuße zwischen Euro 251,- und Euro 125 000,-).



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

18 rue Auguste Lumière L-1950 Luxembourg
T +352 27 494 200 F +352 27 494 250
csl@csl.lu www.csl.lu